

Neueste

NÜNCHRITZER

NACHRICHTEN



Amtsblatt der Gemeinde Nünchritz

Jahrgang 2013 Mittwoch, 18. Dezember Nr. 25/26



Inhalt

	Seite
Infos BM und Ämter	2-8
Jubilare	8
Einrichtungen	9-11
Vereinsnachrichten	11-14
Kirchennachrichten	14-15

Impressum

Herausgeber:
Gemeinde Nünchritz
Glaubitzer Straße 10 · 01612 Nünchritz
www.nuenchritz.de
e-mail: post@nuenchritz.de
Verantwortlicher Redakteur für den amtlichen Teil,
alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen ist
der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt.
Für den Annoncenteil:
J. Münzinger · Tel. 03 52 65 / 500 - 50
e-mail: j.muenzinger@nuenchritz.de
Satz und Druck:
polyprint Riesa GmbH · Tel. 03525/727 10
Das Amtsblatt erscheint 14-tägig.
Einzelpreis: 0,50 Euro · Jahresabo: 6,50 Euro
Zeitschriften-Fix · Gemeindeverwaltung Nünchritz

**Nächster
Redaktionsschluss:
Freitag, 27. Dezember 2013**

**Nächster
Erscheinungstermin:
Mittwoch, 8. Januar 2014**

Notrufe



Rettungsdienst:	112
Polizei:	110
Polizeidirektion Riesa:	03525/710-0
Polizeiposten Zeithain:	03525/57099-0
Abwasser	03525/5034-0
(außerhalb der Betriebszeiten des AZV „Elbe-Floßkanal“)	
Kostenfreies Servicetel.:	0800 6686868
ENSO Energie Sachsen Ost AG	
ENSO-Störungsrufnummern	
Erdgas	0351 50178880
Strom	0351 50178881

Spruch des Tages

Wenn man die Ruhe
nicht in sich selbst findet,
ist es umsonst, sie anderswo zu suchen.
Francois de La Rochefoucauld

NEUES VOM AMT

Beschlüsse Gemeinderat vom 2. Dezember 2013

Beschluss-Nr. 62/2013:

Der Gemeinderat beschließt

1. Die 4 Wohnbaustellen in der Teichstraße im OT Zschaiten, Teile vom Flurstück 1/7 mit je ca. 1.000 m² der Gemarkung Zschaiten werden für einen Kaufpreis in Höhe von 25,00 Euro/m² zum Verkauf ausgeschrieben.
2. Zuzüglich zum Kaufpreis haben die Erwerber die Kosten für den Abwasserbeitrag, die Vermessung und alle zum Eigentumswechsel anfallenden Kosten zu tragen.
3. Der Gemeinderat wird nach Vorliegen der Anträge von Bauinteressenten über die Vergaben beraten und beschließen.

Beschluss-Nr. 63/2013:

Der Gemeinderat beschließt die Jahresrechnung 2012 der Gemeinde Nünchritz.

(Inhalt unter Öffentliche Bekanntmachung!)

Beschluss-Nr. 64/2013:

Der Gemeinderat beschließt die „Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen* und die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Nünchritz.“

* (Kindertageseinrichtungen umfassen Kinderkrippen, Kindergärten und Horte gemäß Anlage 2).

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Nünchritz zur Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Nünchritz vom 12.12.2006 und die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen vom 12.01.2006 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

Beschluss-Nr. 65/2013:

Der Gemeinderat beschließt entsprechend § 79 SächsGemO auf der Grundlage des beigelegten Maßnahmeplanes (Anlage 2):

1. Die Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen für notwendige Maßnahmen zur Schadensbeseitigung in Höhe von maximal 1.098.318 Euro.
2. Die Bildung von außerplanmäßigen Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 1 Sächs-KomHVO Doppik, soweit Instandsetzungsmaßnahmen bis zum 31.12.2013 nicht abgeschlossen werden.
3. Die Leistung von außerplanmäßigen Auszahlungen für Einzelmaßnahmen die bis zum 31.12.2013 begonnen werden bis zur Fertigstellung der jeweiligen Maßnahme.
4. Die Veranschlagung von Planansätzen im Finanzplan des Haushaltsplanes 2014 zur Bereitstellung der erforderlichen Liquidität.

Beschluss-Nr. 66/2013:

Der Gemeinderat beschließt

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderung der Vergaberichtlinie für die Zuteilung gemeindeeigener Wohnbaugrundstücke entsprechend der Anlage 2.

Beschluss-Nr. 67/2013:

Der Gemeinderat beschließt

1. Der Errichtung des Buswartehauses in Grödel am Vogelberg wird zugestimmt.
2. Die Bereitstellung der außerplanmäßigen Mittel für dieses Vorhaben in Höhe von 4.000,00 Euro erfolgt vom Vorhaben Lückenschluss Elbradweg zwischen Leckwitz und Nünchritz (Produkt 54.10.00.00, Sachkonto 785120, Maßnahme B5410001).
3. Für das Vorhaben Errichtung des Buswartehauses in Grödel am Vogelberg wird im Produkt 54.80.00.00 die neue Maßnahme B5480001 Errichtung Wartehallen, Sachkonto 785110 eingerichtet.

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat Nünchritz hat in seiner Sitzung am 02.12.2013 gemäß § 88 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen folgenden Beschluss gefasst:

I. Der Gemeinderat Nünchritz beschließt die Jahresrechnung 2012 der Gemeinde Nünchritz mit (Euro)

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
1. Soll-Einnahmen	13.604.820,79	5.748.048,68	19.352.869,47
2. + Neue Haushaltseinnahmereste	-	0,00	0,00
3. - Haushaltseinnahmereste v. Vorjahr*	-	816.254,64	816.254,64
4. bereinigte Soll-Einnahmen	13.604.820,79	4.931.794,04	18.536.614,83
5. Soll-Ausgaben	13.604.820,79	3.810.238,13	17.415.058,92
6. + Neue Haushaltsausgabereste	0,00	2.944.395,47	2.944.395,47
7. - Haushaltsausgabereste v. Vorjahr*	0,00	1.822.839,56	1.822.839,56
8. bereinigte Soll-Ausgaben	13.604.820,79	4.931.794,04	18.536.614,83
9. Fehlbetrag (VmH Nr. 8 / Nr. 4	-	0,00	0,00
Nachrichtlich (Haushaltsausgleich § 22 KomHVO)			
10. Soll-Ausgaben VwH enthaltene Zuführung an VmH	0,00	-	-
11. Soll-Ausgaben VmH enthaltene Zuführung an VwH	-	1.371.438,48	-
12. Mindestzuführung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 KomHVO 0,00 EUR	-	-	-
13. Soll-Ausgaben VmH - enthaltene Zuführung zur allgem. Rücklage (Überschuss nach § 40 Abs. 3 Satz 2 KomHVO)**	-	451.000,00**	-
14. Soll-Einnahme VmH - enthaltene Entnahme aus allg. Rücklage	-	5.000.694,93	-
15. Soll-Einnahme VwH - enthaltene Entnahme vom VmH zum allg. Ausgleich	1.371.438,48	-	-
16. Fehlbetrag nach § 79 Abs. 2 SächsGemO (vergleiche § 23 Abs. 1 Satz 2 KomHVO)	-	0,00	0,00

* Auflösungen und Abgänge

** Zweckbindung gem. Gemeinderatsbeschluss Nr. R 2012-43 (kein Überschuss)

II.

Der Prüfbericht vom 19.09.2013 des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Meißen über die Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2012 der Gemeinde Nünchritz wird zur Kenntnis genommen.

Die Jahresrechnung 2012 der Gemeinde Nünchritz liegt in der Zeit vom 20.12.2013 bis 06.01.2014 im Rathaus der Gemeinde Nünchritz, Glaubitzer Straße 10, Kämmerei, Zimmer 29, während der Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung, für diesen Zweck auch mittwochs geöffnet, aus.

Nünchritz, den 17.12.2013



Gerd Barthold
Gerd Barthold
Bürgermeister

1. Änderung der Vergaberichtlinie für die Zuteilung gemeindeeigener Wohnbaugrundstücke

§ 1

Der § 5 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

§ 5 Zuteilungsreihenfolge

Für die Zuteilung von Wohnbaustellen an berechtigte Personen nach § 4 ist die Reihenfolge der Berechtigung des § 4 der Richtlinie maßgebend. Bei mehreren Bewerbern für eine Wohnbaustelle erfolgt die Zuteilung nach sozialen Gesichtspunkten. Vorrang hat wer sein selbstgenutztes Wohneigentum im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Gemeinde Nünchritz hat. Der Familienstand und die Anzahl der Kinder sind zu berücksichtigen. Die Zahl der kindergeldberechtigten Kinder ist für die Zuteilungsreihenfolge maßgebend in der Weise, dass die höhere Zahl Vorrang hat.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Richtlinie tritt einen Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nünchritz, den 02.12.2013



Gerd Barthold
Gerd Barthold
Bürgermeister

Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen* und die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Nünchritz

***(Kindertageseinrichtungen umfassen Kinderkrippen, Kindergärten und Horte)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 26. August 2004 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (Sächs. GVBl. S. 562, 566) und § 15 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 29. Mai 2005 (SächsGVBl. 2006 S. 2) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 395) und durch Artikel 32 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144) hat der Gemeinderat am 02.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt 1

Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Nünchritz

§ 1 Geltungsbereich

In Trägerschaft der Gemeinde Nünchritz befinden sich folgende Einrichtungen:

- die integrative Kindertageseinrichtung „Kinderland“, für Kinder ab dem vollendeten 10. Lebensmonat bis zum Schuleintritt,
- der integrative Hort „Schwalbennest“ für Kinder ab Schulbeginn bis zum Ende der 4. Klasse, für Förderschüler bis zur 6. Klasse,
- die Kindertageseinrichtung „Elbkinder“ für Kinder ab dem vollendeten 10. Lebensmonat bis zum Ende der 4. Klasse, für Förderschüler bis zur 6. Klasse.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Gemäß § 2 SächsKitaG begleiten, unterstützen und ergänzen die Kindertageseinrichtungen die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie. Sie bieten dem Kind vielfältige Erlebnis- und Erfahrungsmöglichkeiten über den Familienrahmen hinaus. Grundlage für die pädagogische Arbeit ist der Sächsische Bildungsplan.
2. Weitere Aufgaben und Ziele der Kindertageseinrichtungen sind im § 2 SächsKitaG verankert.

§ 3 Antragstellung und Aufnahme

1. Der Antrag auf Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde hat schriftlich durch die Erziehungsberechtigten in der Regel 6 Monate vor dem Aufnahmetag in der Gemeindeverwaltung Nünchritz zu erfolgen. Bei freier Kapazität ist in begründeten Ausnahmefällen eine kurzfristige Aufnahme für Kinder aus der Gemeinde möglich.
2. Die Antragstellung für die Aufnahme von auswärtigen Kindern in eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde hat wie in Abs. 1 zu erfolgen.
3. Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Betreuungsgebühren haben die Erziehungsberechtigten gem. § 60 Abs. 1 SGB I eine entsprechende Mitwirkungspflicht. Daher werden falls erforderlich, gem. § 35 i. V. m. § 60 SGB I, §§ 61 ff. SGB VIII und §§ 67 bis 85 a SGB X und gem. § 12 ff SächsDSG unter anderem die im Betreuungsvertrag erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben und gespeichert:
 - Name und Anschrift der Eltern und der Kinder
 - Geburtsdatum der Kinder
 - Telefonnummern der Erziehungsberechtigten
 - Familienverhältnisse
 - Notfalladresse mit den dazugehörigen Telefonnummern
 - Name der Geschwisterkinder mit Angabe des Geburtsjahres und der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung innerhalb oder außerhalb der Gemeinde
 - chronische Krankheiten (z. B. Allergien)
 - Bank- und Kontodaten für den Lastschriftzug.

Rechtsgrundlagen der Datenerhebung und Speicherung von Daten:

Sozialgesetzbuch, Bundessozialhilfegesetz, Kinder- und Jugendhilfegesetz, SächsKitaG, SächsDSG.

4. Voraussetzung für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ist ein wirksamer Betreuungsvertrag zwischen der Gemeinde Nünchritz und den Erziehungsberechtigten für die dort festgelegte Betreuungszeit.
5. Vor der Erstaufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich. Mit einer ärztlichen Bescheinigung muss nachgewiesen werden, dass keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Die ärztliche Untersuchung hat unmittelbar vor Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben ferner nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder schriftlich zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.
6. Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder werden in den Kindertageseinrichtungen aufgenommen, wenn ihre Förderung gewährleistet ist und es zu ihrer Förderung nicht einer heilpädagogischen Einrichtung bedarf. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Kindertageseinrichtung.

7. Die Aufnahme von Kindern in Kindertageseinrichtungen bedarf zum Wohle der Kinder einer sorgfältigen Vorbereitung und Durchführung. Eine spezielle Eingewöhnungsphase ist besonders bei Krippenkindern von großer Bedeutung. Die behutsame Gestaltung ist erforderlich, um dem Kind mit elterlicher Hilfe den Aufbau einer Bindungsbeziehung zur Betreuungsperson zu ermöglichen. Die Gestaltung und die Dauer der Eingewöhnungsphase sind von den individuellen Bedingungen des Kindes und seinem Alter abhängig und werden zwischen den Erziehungsberechtigten und den pädagogischen Fachkräften abgestimmt. Sie beginnt mit Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und beträgt maximal 4 Wochen. Sie darf die im Betreuungsvertrag vereinbarte tägliche Betreuungszeit nicht überschreiten.

§ 4 Nichtaufnahme, Ausschluss

1. Von der Benutzung einer Kindertageseinrichtung können Kinder ausgeschlossen werden, wenn:
 - die Aufnahme durch unwahre Angaben der Erziehungsberechtigten erzielt wurden,
 - die Erziehungsberechtigten oder deren Vertreter mit der Zahlung der Gebühren mehr als zwei Monate im Rückstand sind,
 - das Kind mehr als 4 Wochen unentschuldig nicht die Einrichtung besucht hat,
 - das Kind mit Ungeziefer behaftet ist und dieser Zustand trotz Hinweis und Hilfe der Einrichtung wegen mangelnder Behandlung durch die Erziehungsberechtigten nicht beseitigt wird.
 Bei unentschuldigtem Fehlen haben die Eltern dennoch den Elternbeitrag zu zahlen.
2. Der Ausschluss wird den Erziehungsberechtigten vom Träger der Kindertageseinrichtung schriftlich mitgeteilt.
3. Sofern seitens der Gemeinde Nünchritz das Recht der außerordentlichen Kündigung nach § 4 Abs. 1 Pkt. 2 wegen Zahlungsverzug ausgeübt wurde, ist eine Wiederaufnahme des Kindes grundsätzlich nur nach vollständiger Begleichung der rückständigen Zahlungen und mit Neuanmeldung des Kindes in der Kindertageseinrichtung möglich.

§ 5 Abmeldung und Änderungen

1. Die Abmeldung eines Kindes aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende. Sie hat bei der/dem Leiter(in) der Kindertageseinrichtung zu erfolgen.
2. Änderungen des Betreuungsumfanges sind ebenfalls schriftlich zu beantragen und mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende möglich.
3. Wird der vertraglich festgelegte Betreuungsumfang mehrmals in einen Zeitraum von vier Wochen überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.

§ 6 Öffnungszeiten

1. Die Kindertageseinrichtungen „Kinderland“ und „Elbkinder“ haben Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Bei einem vereinbarten Betreuungsumfang bis zu 4,5 Stunden kann das Kind in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr betreut werden. Ist ein Betreuungsumfang bis zu 6, 7 und 8 Stunden vereinbart, wird das Kind im Zeitraum von 7.00 - 15.00 Uhr betreut, im Ausnahmefall von 6.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bei einem Betreuungsumfang von 9 Stunden und darüber erfolgt die Betreuung des Kindes im Zeitraum von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Für die Betreuung zwischen 16.30 Uhr und 17.00 Uhr ist ein gesonderter schriftlicher Antrag bei der/dem Leiter(in) in der Kindertageseinrichtung zu stellen.

2. Der Hort „Schwalbennest“ hat Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 7.45 Uhr und von 11.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet. Ist ein Betreuungsumfang von 1 und 2 Stunden (Frühhort) vereinbart, wird das Kind im Zeitraum von 6.00 Uhr bis 7.45 Uhr, bei einem Betreuungsumfang von 5 Stunden wird das Kind im Zeitraum von 11.00 Uhr bis 16.30 Uhr (Nachmittagshort) betreut.

Bei einem Betreuungsumfang von 6 Stunden und darüber wird das Kind im Zeitraum von 6.00 Uhr bis 7.45 Uhr und von 11.00 Uhr bis 16.30 Uhr betreut.

In den Ferien und an schulfreien Tagen ist der Hort grundsätzlich von 6.00 Uhr bis 15.30 Uhr geöffnet.

3. Die Kindertageseinrichtungen bleiben in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen, sofern kein begründeter Bedarf seitens der Eltern für eine Kinderbetreuung besteht. Ist dies der Fall, wird eine Betreuung der Kinder in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Nünchritz gewährleistet. Die geöffnete Kindertageseinrichtung wird rechtzeitig über Aushänge in den Kindertageseinrichtungen bekannt gemacht.

§ 7

Besuch der Kindertageseinrichtung

1. Soll oder kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, so ist es am Vortag oder spätestens am Fehltag bis 7.30 Uhr abzumelden.
2. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Schadenshaftung zu der sie nicht gesetzlich verpflichtet ist.

§ 8

Regelung in Krankheitsfällen

1. Ist ein Kind am Besuch einer Kindereinrichtung durch Krankheit verhindert, sollte das umgehend der/dem Leiter(in) mitgeteilt werden.
2. Bei der Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Mumps, Scharlach, Keuchhusten, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gehirnhautentzündung, Salmonellose, Windpocken, infektiöse Gelbsucht, übertragbare Augen-, Haut-, und Darmerkrankungen) sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet der Kindertageseinrichtung sofort Mitteilung zu machen, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist auf jeden Fall ausgeschlossen.
3. Treten die im Infektionsschutzgesetz § 34 Abs. 1, 2 oder 3 genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist der/die Leiter(in) der Kindertageseinrichtung verpflichtet, unverzüglich das Gesundheitsamt zu unterrichten. Der Träger der Kindertageseinrichtung ist ebenfalls unverzüglich zu informieren
4. Bei Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde erhalten die Erziehungsberechtigten von der Kindertageseinrichtung ein entsprechendes Merkblatt mit einer Belehrung gem. § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz ausgehändigt.
5. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit, auch in der Familie, die Kindereinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
6. Erkrankt das Kind während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung muss es zur Vermeidung der Ansteckung baldmöglichst abgeholt und einem Arzt vorgestellt werden (vgl. Abs. 2).

7. Medikamentengaben sind zwischen den Eltern und der jeweiligen Kindertageseinrichtung vertraglich festzulegen. Die „Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen“ können als Arbeitsgrundlage verwendet werden.
8. Werden an einem Kind Anzeichen von Kindeswohlgefährdung, z. B. Misshandlungen oder grobe Vernachlässigung wahrgenommen, hat die/der Leiter(in) nach § 8a SGB VIII den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe umgehend in Kenntnis zu setzen. Der Träger ist zu informieren.
9. In den Kindertageseinrichtungen ist das Rauchen untersagt.

§ 9

Aufsicht

1. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder an die Erziehungsberechtigten bzw. an die abholberechtigten Personen.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung erstreckt sich nicht auf den Weg von zu Hause in die Einrichtung und auf dem Weg der Kinder aus der Einrichtung nach Hause.
3. Bei Buskindern erstreckt sich die Aufsichtspflicht des Trägers nicht auf den Weg zur und von der Kindertageseinrichtung. Das Gleiche betrifft den Weg zwischen Hort und Schule, unabhängig von der Art der Zurücklegung des Weges (Bus oder zu Fuß).
4. Soll das Kind den Heimweg allein antreten oder durch Dritte abgeholt werden, ist hierfür der/dem Leiter(in) der Kindertageseinrichtung eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten zu übergeben. Tritt ein Kind den Heimweg allein an, dann endet die Aufsichtspflicht des Trägers mit Verlassen des Grundstückes der Kindertageseinrichtung.
5. Werden durch Dritte (Fremdanbieter) Angebote in der Kindertageseinrichtung durchgeführt, geht für diese Zeit die Aufsichtspflicht auch an diese über.

§ 10

Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

1. Die Erziehungsberechtigten wirken durch die Elternversammlung und den Elternbeirat bei wesentlichen Entscheidungen und Veränderungen in den Kindertageseinrichtungen mit.
2. Die Mitglieder des Elternbeirates werden durch die Elternversammlung aller 2 Jahre gewählt. Die Anzahl der Mitglieder sollte mindestens der Hälfte der zum Wahlzeitpunkt eingerichteten Gruppen entsprechen, maximal pro Gruppe ein Vertreter. Die Mitglieder werden in den Gruppenversammlungen der Eltern vorgeschlagen und in einer Gesamtelternversammlung bis zum 30. November des Wahljahres gewählt.
3. An der jährlichen Gesamtelternversammlung nimmt der Träger der Einrichtung teil. Der Träger ist schriftlich durch die/den Leiter(in) der Kindertageseinrichtung einzuladen.

§ 11

Kostenbeteiligung

1. Bei Teilnahme des Kindes an der Essenversorgung haben die Erziehungsberechtigten neben dem Elternbeitrag einen Verpflegungskostensatz zu entrichten.
2. Kosten, welche durch die Nutzung von Angeboten außerhalb der Kindertageseinrichtung entstehen, deren Durchführung jedoch in der Kindertageseinrichtung stattfinden, bringen die Erziehungsberechtigten in vollem Umfang auf.

§ 12 Gemeinnützigkeit

1. Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Nünchritz verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.
2. Die kommunalen Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Nünchritz erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.

Abschnitt 2

Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Nünchritz

§ 1 Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht mit Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Nünchritz, grundsätzlich zu Beginn des Monats, in dem das Kind die Kindertageseinrichtung erstmals besucht. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Arbeitsaufnahme) kann ein Kind auch im Laufe eines Monats aufgenommen werden, dennoch ist der volle Beitrag zu zahlen.
2. Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende bzw. zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreitet.
3. Im Falle eines ununterbrochenen Fehlens des Kindes infolge von Krankheit oder Kuraufenthalt von mehr als vier Wochen hintereinander, kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten beim Träger der Kindertageseinrichtungen ein Erlass des Elternbeitrages für die darüber hinausgehende Zeit erfolgen. Diesem ist eine ärztliche Bescheinigung bzw. entsprechender Nachweis beizufügen.
4. Die Stellung eines Antrages auf Beitragsreduzierung oder -befreiung beim Jugendamt gemäß § 90, Abs. 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) entbindet die Beitragszahler nicht von der Pflicht, die fälligen Beiträge zu zahlen. Bei Bewilligung des Antrages durch das Kreisjugendamt werden etwa zu viel gezahlte Beiträge an den Beitragszahler zurückerstattet.

§ 2 Beitragsschuldner

1. Zur Zahlung des Elternbeitrages ist verpflichtet, wer ein Kind zum Besuch in einer Kindertageseinrichtung angemeldet hat.
2. Bei einer Mehrheit von Erziehungsberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Elternbeiträge und weitere Entgelte

1. Bemessungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die getrennt nach Einrichtungsart ermittelten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes, die gemäß § 14 Abs. 2 Sächs-KitaG durch die Gemeinde bis zum 30. Juni eines jeden Jahres bekannt zu machen sind.
2. Die ungekürzten Elternbeiträge sollen bei Krippen mindestens 20 Prozent und dürfen höchstens 23 Prozent, bei Kindergärten und Horten mindestens 20 Prozent und höchstens 30 Prozent der zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten betragen.
3. Diese Satzung regelt die Höhe der Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Nünchritz (s. Anlage 1).
4. Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit im Monat mehrmals (mindestens 3 mal) überschritten, wird für jede zusätzlich angefangene Betreuungsstunde ein Kostensatz entsprechend Anlage 1 erhoben.
5. Werden mehrere Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung betreut, so ermäßigt sich der Elternbeitrag entsprechend den Vorgaben des Landkreises/Kreisjugendamtes.
6. Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag ebenfalls auf der Grundlage der Vorgaben des Landkreises/Kreisjugendamtes.
7. Für die Betreuung eines Hortkindes während der Schulferien mit einer Betreuungszeit von über 7 Stunden werden die in der Anlage 1 ausgewiesenen monatlichen Betreuungsgebühren erhoben. Die Erziehungsberechtigten haben den erhöhten Betreuungsbedarf einen Monat vor Ferienbeginn formlos schriftlich in der Kindertageseinrichtung zu beantragen.
8. In der Bedarfsplanung der Gemeinde Nünchritz wird derzeit keine Tagespflege ausgewiesen. Wird die Tagespflege wieder in die Bedarfsplanung aufgenommen, dann sind die Elternbeiträge der Anlage 1 dieser Satzung anzuwenden.
9. Gastkinder können in Ausnahmefällen einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen, sofern freie Plätze vorhanden sind und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 Sächs-KitaG entsteht. Die Elternbeiträge werden analog der Anlage 1 erhoben.

§ 4 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge

1. Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Nünchritz festgesetzt.
2. Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Nünchritz wird monatlich bis zum dritten Werktag fällig.
3. Kommen die Erziehungsberechtigten mit der Beitragszahlung in Verzug, ist der Träger berechtigt, pro Mahnung Mahnggebühren zu erheben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Nünchritz zur Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Nünchritz vom 12.12.2006 und die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen vom 12.1.2006 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

Nünchritz, den 03.12.2013



Gerd Barthold
Gerd Barthold
Bürgermeister

Anlage 1**Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen/Tagespflege in der Gemeinde Nünchritz (Elternbeiträge auf der Grundlage des SächsKitaG § 15 Abs. 1, 2, 3 und 4)**

Kinderkrippe	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr für das 1. Kind
Kinder ab 10. Lebensmonat	11,0 h	205,33 Euro
bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	10,0 h	186,67 Euro
	9,0 h	168,00 Euro
	8,0 h	149,33 Euro
	7,0 h	130,67 Euro
	6,0 h	112,00 Euro
	4,5 h	84,00 Euro

Bei einer Betreuungszeit in der Kinderkrippe von über 11 Stunden wird für jede zusätzlich angefangene Betreuungsstunde eine Betreuungsgebühr in Höhe von 18,67 Euro pro Monat erhoben.

Kindergarten	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr für das 1. Kind
Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres	11,0 h	117,33 Euro
bis zum Schuleintritt	10,0 h	106,67 Euro
	9,0 h	96,00 Euro
	8,0 h	85,33 Euro
	7,0 h	74,67 Euro
	6,0 h	64,00 Euro
	4,5 h	48,00 Euro

Bei einer Betreuungszeit im Kindergarten von über 11 Stunden wird für jede zusätzlich angefangene Betreuungsstunde eine Betreuungsgebühr in Höhe von 10,67 Euro pro Monat erhoben.

Hort	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr für das 1. Kind
Kinder vom Schuleintritt	7,0 h	66,50 Euro
bis zur Vollendung der 4. Klasse	6,0 h	57,00 Euro
Förderschüler bis zur 6. Klasse	5,0 h	47,50 Euro
	2,0 h	19,00 Euro
	1,0 h	9,50 Euro

Bei einer Betreuungszeit im Hort wird für jede zusätzlich angefangene Betreuungsstunde eine Betreuungsgebühr in Höhe von 9,50 ? pro Monat erhoben.

Anlage 1**Monatliche Betreuungsgebühr für Hortkinder bei einer Betreuungszeit von über 7 Stunden (Schulferien)**

Hort	Betreuungszeit	monatliche Betreuungsgebühr für das 1. Kind
Kinder vom Schuleintritt		
bis zur Vollendung der 4. Klasse	8,0 h	76,00 Euro
Förderschüler bis zur 6. Klasse	9,0 h	85,50 Euro
	10,0 h	95,00 Euro
	11,0 h	104,50 Euro

Geschwister- und Alleinerziehendenermäßigung

Die Absenkungsbeiträge gemäß § 15 SächsKitaG (Geschwister- und Alleinerziehendenermäßigung) werden entsprechend der Richtlinie des Landkreises Meißen von der Gemeinde Nünchritz erhoben und über den Landkreis Meißen an die Gemeinde erstattet.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Nünchritz geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Helfer für Wasserwehr gesucht!

Die Angelegenheiten der Wasserwehr in unserem Gemeindegebiet nimmt zum gegenwärtigen Zeitpunkt fast ausschließlich die Freiwillige Feuerwehr war. Dies kann im Ernstfall dazu führen, dass die Kameradinnen und Kameraden nur teilweise bereit stehen. Es muss in Betracht gezogen werden, dass Zeitgleich auch Einsätze im Rahmen des Brandschutzes durch die Feuerwehr abgearbeitet werden müssen.

Darüber hinaus führt die Fülle der zu erledigenden Aufträge unter Berücksichtigung der überhaupt zur Verfügung stehenden Einsatzkräfte dazu, dass diese nur verzögert abgearbeitet werden können. Daher sollen diese Aufgaben künftig auf breitere Schultern verteilt werden. Federführend sollte weiterhin die Feuerwehr fungieren.

Angesprochen sind alle Bürger der Gemeinde, die freiwillig ehrenamtlich in der Wasserwehr mitarbeiten möchten, insbesondere die Eigentümer und Nutzer von Grundstücken, die unmittelbar vom Hochwasserschutz einen Nutzen haben.

Zu den Aufgaben gehören der Kontrolldienst an den Hochwasserschutzanlagen und die Mitarbeit bei der Hochwasserabwehr.

Für weitere Informationen bzw. für Ihr Interesse an der Mitgliedschaft in der Wasserwehr stehen wir Ihnen unter Tel. 035265/500-13 sowie per Mail unter post@nuenchritz.de zur Verfügung!

Ordnungsamt**Verkehrsraumfreischnitt an Hecken, Sträuchern und Bäumen**

Im Interesse der Sicherheit von Verkehrsteilnehmern aller Altersstufen müssen besondere Lichträume über und an Fußwegen und Straßen durch die entsprechenden Grundstückseigentümer freigehalten werden (Fußwege ca. 2,30 m, Straßen ca. 4,50 m). Laut Sächsischen Naturschutzgesetz ist es zwar in der Zeit vom 1. März bis 30. September jedes Jahres untersagt, Hecken, lebende Zäune, Bäume, Gebüsch- und Röhrichtbestände zu roden, abzuschneiden oder auf andere Weise zu zerstören, ein Sicherheitsschnitt zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit ist davon jedoch nicht betroffen. Die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer hat in jedem Fall Vorrang. **Deshalb sollten auch insbesondere die Wintermonate dazu genutzt werden.**

Grundlage ist der § 27 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG):

§ 27 Schutzmaßnahmen

(2) Anpflanzungen und Zäune sowie Stapel, Haufen oder andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen dürfen nicht angelegt oder unterhalten werden, wenn sie die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen. Werden sie entgegen Satz 1 angelegt oder unterhalten, so sind sie auf schriftliches Verlangen der Straßenbaubehörde von dem nach Absatz 1 Verpflichteten binnen angemessener Frist zu beseitigen. Nach Ablauf der Frist kann die Straßenbaubehörde die Anpflanzung oder Einrichtung auf Kosten des Betroffenen beseitigen oder beseitigen lassen.

Ausgehend davon werden die Straßenanlieger gebeten, dieser aufgeführten Vorschriften fortlaufend nachzukommen. In jedem Fall sollten Sie an die schwächeren Verkehrsteilnehmer denken (Ältere, Behinderte, Mütter mit Kinderwagen oder Kleinkinder) denen ein Ausweichen vor den in den Fußweg- oder Straßenbereich ragenden Zweigen schwer fällt und erhebliche Verkehrgefährdungen durch unvermitteltes auf die Straße treten mit sich bringen kann.

Informationen des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Floßkanal“

Die Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Floßkanal“ bleibt in der Zeit vom 23.12.2013 - 03.01.2014 geschlossen.

Bei Störungen ist der technische Betriebsdienst unter Tel. 03525/503410 bzw. Fax 03525/503420 jederzeit erreichbar. Ab dem 06.01.2014 sind die Mitarbeiter des Verbandes wieder für Sie da. Ihr Abwasserzweckverband



Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal

SEPA-Lastschriftverfahren wird eingeführt

Derzeit stellt der Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) seinen Zahlungsverkehr schrittweise auf das internationale SEPA-Verfahren (Single Euro Payments Area) um. Die Umstellung wird bis zum 1. Februar 2014 abgeschlossen sein.

Das SEPA-Verfahren wird künftig eine einheitliche Abwicklung innerhalb der Teilnehmerländer gewährleisten. Das sind derzeit die Länder aus dem Europäischen Wirtschaftsraum sowie die Schweiz und Monaco. Alle Finanztransaktionen erfolgen dann mittels internationaler Kontonummer IBAN und Bankleitzahl BIC.

Für den Einzug von Geldern beim ZAOE wird ausschließlich das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren genutzt werden. Erforderliche Grundlage dafür ist das SEPA-Lastschriftmandat mit der Gläubiger-ID und Mandatsreferenznummer. Damit werden die rechtlichen Beziehungen zwischen Zahlungsempfänger, Zahlendem und dessen Kreditinstitut geregelt.

Bestehende Einzugsermächtigungen mit dem Zweckverband werden in ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat umgedeutet und bleiben weiterhin gültig. Mit dem Gebührenbescheid im Februar 2014 erhält der Zahlungspflichtige die Information zur Umstellung mit der Angabe der Gläubiger-ID und Mandatsreferenznummer. Ist die darin mitgeteilte Kontoverbindung richtig, muss nichts unternommen werden.

Wer sich entschließt, zukünftig seine Abfallgebühren einzuziehen zu lassen, muss dem ZAOE sein SEPA-Lastschriftmandat in Papierform mit Originalunterschrift zuschicken. Fax oder E-Mail können nicht akzeptiert werden.

Das entsprechende Formular befindet sich im Abfallkalender 2014 und im Internet www.zaoe.de unter dem Button „Abfallberatung / Formulare“.

Service-Telefon für die Bürger: 0351 4040450

www.zaoe.de, presse@zaoe.de

An alle Freunde des Museums am Dorfplatz 1

Das Team der ehrenamtlichen Museumsleute Herr Riedel, Frau Raasch, Frau Neumann, Frau Keil, Frau Slosarek und Herr Jobst danken für Ihr Interesse an der Ausstellung und der Arbeit des Museums. Für 2014 ist vorgesehen, durch Veranstaltungen musikalischer Art mit der Musikschule Meißen und Vorträgen der Ortschronisten aus Merschwitz, Leckwitz und Nünchritz das Angebot des Museums zu bereichern.

Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute im neuen Jahr.

Achtung!

Veränderte Öffnungszeiten in der Meldestelle am Montag, dem 23.12.2013, 8.00 - 11.30 Uhr!

Die Gemeindeverwaltung und Ihr Bürgermeister gratulieren ganz herzlich den

Altersjubilaren

Diesbar-Seußblitz

Herrn Heinz Kühne am 27.12. zum 78. Geburtstag
Frau Waltraut Lehmann am 01.01. zum 77. Geburtstag
Frau Gerda Löchel am 01.01. zum 90. Geburtstag
Frau Gudrun Reichardt am 07.01. zum 76. Geburtstag
Frau Ilse Bryja am 07.01. zum 85. Geburtstag
Herrn Manfred Mildner am 07.01. zum 79. Geburtstag

Goltzscha

Herrn Gerd Fischer am 19.12. zum 76. Geburtstag
Herrn Dieter Großmann am 22.12. zum 70. Geburtstag
Herrn Walter Meister am 31.12. zum 83. Geburtstag
Frau Hildegard Fischer am 05.01. zum 87. Geburtstag
Herrn Peter Kockisch am 06.01. zum 72. Geburtstag
Frau Charlotte Ilshner am 08.01. zum 80. Geburtstag

Grödel

Herrn Bernd Krauße am 19.12. zum 70. Geburtstag
Frau Monika Jäger am 23.12. zum 74. Geburtstag
Frau Christine Schwab am 25.12. zum 71. Geburtstag
Frau Marga Fritzsche am 04.01. zum 75. Geburtstag
Frau Lilli Berger am 06.01. zum 76. Geburtstag

Leckwitz

Frau Helga Klinke am 20.12. zum 85. Geburtstag
Frau Christa Mattusch am 22.12. zum 76. Geburtstag
Frau Rosemarie Mischke am 29.12. zum 74. Geburtstag
Frau Elfriede Erdmann am 03.01. zum 82. Geburtstag

Merschwitz

Frau Dora Geßner am 20.12. zum 77. Geburtstag
Herrn Wolfgang Schultz am 23.12. zum 71. Geburtstag
Herrn Hans Reimer am 25.12. zum 84. Geburtstag
Frau Ruth Hübner am 26.12. zum 82. Geburtstag
Frau Marianne Naumann am 29.12. zum 76. Geburtstag
Herrn Rudolf Sucker am 29.12. zum 78. Geburtstag
Frau Inge Kuschel am 02.01. zum 78. Geburtstag
Frau Charlotte Liehr am 03.01. zum 85. Geburtstag
Frau Christine Eichler am 04.01. zum 79. Geburtstag
Frau Herta Düttchen am 05.01. zum 90. Geburtstag
Frau Johanna Preller am 05.01. zum 72. Geburtstag

Neuseußblitz

Herrn Martin Dörsel am 05.01. zum 81. Geburtstag
Frau Marianne Münch am 06.01. zum 81. Geburtstag

Nünchritz

Frau Elfriede Gruhle am 19.12. zum 87. Geburtstag
Frau Christel Lau am 19.12. zum 73. Geburtstag
Frau Veronika Schubert am 19.12. zum 73. Geburtstag
Frau Christa Walther am 19.12. zum 83. Geburtstag
Frau Margit Winde am 19.12. zum 70. Geburtstag
Frau Ingrid Schuppe am 20.12. zum 70. Geburtstag
Herrn Johann Winkler am 21.12. zum 76. Geburtstag
Herrn Ralf Schmidt am 22.12. zum 80. Geburtstag
Herrn Werner Pelikowsky am 23.12. zum 70. Geburtstag
Herrn Frank Walther am 23.12. zum 74. Geburtstag
Frau Christa Hauptmann am 24.12. zum 78. Geburtstag
Frau Edeltraud Leuteritz am 27.12. zum 83. Geburtstag
Herrn Manfred Tietz am 27.12. zum 78. Geburtstag
Frau Monika Loschelders am 28.12. zum 73. Geburtstag
Herrn Reiner Otto am 28.12. zum 73. Geburtstag
Frau Johanna Riedel am 28.12. zum 84. Geburtstag
Frau Eva Schreiter am 30.12. zum 79. Geburtstag
Frau Waltraud Messerschmidt am 31.12. zum 77. Geburtstag
Frau Christine Fischer am 03.01. zum 72. Geburtstag
Frau Gerdraut Steiner am 03.01. zum 84. Geburtstag
Frau Thea Zipprich am 04.01. zum 77. Geburtstag
Frau Anita Herrmann am 05.01. zum 77. Geburtstag
Herrn Gerhard Heinrich am 07.01. zum 93. Geburtstag
Frau Irmgard Kukuk am 07.01. zum 77. Geburtstag
Frau Erika Hütter am 08.01. zum 83. Geburtstag
Herrn Dr. Günter Kliemant am 08.01. zum 89. Geburtstag
Frau Ursula Kreller am 08.01. zum 71. Geburtstag

Roda

Herrn Heinz Albrecht am 25.12. zum 91. Geburtstag
Frau Liane Linke am 04.01. zum 85. Geburtstag

Weißig

Herrn Günter Jahn am 05.01. zum 76. Geburtstag
Herrn Adalbert Tietschert am 06.01. zum 78. Geburtstag